

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West erlässt auf Grund des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsänderung

Der Gebührenteil wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei

landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁶Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁷Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁸Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. ⁹Bei Inanspruchnahme der Viehabzugspauschale nach Satz 5 gilt grundsätzlich eine Schmutzwassermenge von mindestens 30 cbm pro Person und Jahr der Entwässerungsanlage als zugeführt. ¹⁰Sollte im Einzelfall die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge den in Satz 9 genannten Wert unterschreiten, so ist dieser niedrigere Wert maßgebend. ¹¹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹²Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.

(2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50 % der bebauten Fläche berechnet.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.

(4) Die Gebührenpflichtigen ermitteln das Ausmaß der befestigten Fläche und teilen es dem Zweckverband mit. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, kann der Zweckverband das Ausmaß der befestigten Fläche schätzen. Eine solche Schätzung ist auch dann zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen innerhalb einer Ihnen gesetzten, angemessenen Frist, keine Angaben machen.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt 1,94 € pro Kubikmeter Abwasser

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt 0,32 € je m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung .

(2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen Gebührenpflicht zum Ende des Monats, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung abfließt, in Höhe der vollen bzw. anteilig reduzierten Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 2 Inkrafttreten

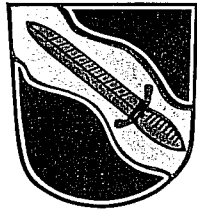
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 28.11.2003

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Kirsch

Verbandsvorsitzender



GEMEINDE FINNING

Bekanntmachung

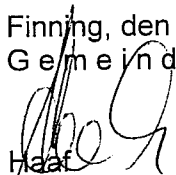
Bekanntmachung der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West hat eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und eine 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

Beide Satzungen wurden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 04.12.2003 veröffentlicht.

Sie liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach, Zi. Nr. 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Finning, den 20. Januar 2004
Gemeinde


1. Bürgermeister

Angeheftet am:
Abgenommen am:
Handzeichen:

.....22.01.04
.....25.01.04
.....[Handwritten Signature].....